

Politik und Recht



Maria Abad Andrade

Verfassungsgerichtliche Entscheidungsfindung und ihre Folgen

Das Türkische Verfassungsgericht zwischen
Mehrheitslogik und Konsensverfahren



Nomos

„Politik und Recht“

Herausgegeben von

Prof. Dr. Roland Lhotta, Helmut-Schmidt-Universität,
Universität der Bundeswehr Hamburg

Prof. Dr. Christoph Möllers, LL.M.,
Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Rüdiger Voigt,
Universität der Bundeswehr München

Maria Abad Andrade

Verfassungsgerichtliche Entscheidungsfindung und ihre Folgen

Das Türkische Verfassungsgericht zwischen
Mehrheitslogik und Konsensverfahren



Nomos

Diese Arbeit wurde mit einem Förderpreis der Fritz und Helga Exner-Stiftung ausgezeichnet.

Gedruckt mit Unterstützung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Berlin, Univ., Diss., 2019

u.d.T.: Verfassungsgerichtliche Entscheidungsfindung und ihre Folgen: Das Türkische Verfassungsgericht zwischen Mehrheitslogik und Konsensverfahren (1962–2012)

ISBN 978-3-8487-6378-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-0476-2 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Editorial

Politik und Recht stehen in einem engen Verhältnis zueinander, daran kann es keinen Zweifel geben. Auch die Erkenntnis, dass Recht „geronnene“ Politik ist, ist nicht neu. Neu ist allerdings der Wandel von Staatlichkeit, mit dem eine Veränderung der Steuerungs- und Regelungsmöglichkeiten durch Recht einhergeht. Hier setzt die Reihe Politik und Recht an. Dabei sollen folgende fünf Aspekte im Vordergrund stehen:

- Recht als handlungsleitender institutioneller Kontext
- Recht als normative Basis für das Handeln politischer Akteure
- Recht als Objekt des Handelns politischer Akteure
- Bedingungen und Wirkungen rechtlicher Steuerung
- Akzeptanz und Folgebereitschaft der Normadressaten.

Unter den Bedingungen moderner Staatlichkeit und komplexen Regierungshandelns (Governance) wird damit die Relation von Politik und Recht zu einer entscheidenden Schnittstelle. Hieraus lassen sich Ansätze zur analytischen Erfassung des Akteurshandelns, der Akzeptanz durch die Adressaten, aber auch der Wirksamkeit des Rechts gewinnen. Es liegt auf der Hand, dass dabei Gerichte aller politischen Ebenen eine bedeutende Rolle spielen. Die bislang getrennt operierenden Politik- und Rechtswissenschaften müssen hierfür allerdings zusammengeführt und darüber hinausgehend methodische Neuansätze entwickelt werden.

Die Reihe Politik und Recht versteht sich als Forum für die Entwicklung und das Erproben solcher interdisziplinärer Ansätze. Sie ist deshalb offen für Beiträge, die das Verhältnis von Politik und Recht sowohl empirisch fundiert als auch theoretisch ambitioniert analysieren. Dabei sind auch explizit normativ orientierte Beiträge durchaus willkommen.

Die Herausgeber verfolgen mit dieser Reihe ihr Anliegen, das Interesse der Politikwissenschaft am Recht, das in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist, weiter zu befördern und zugleich analytisch zu bereichern.

Roland Lhotta, Christoph Möllers, Rüdiger Voigt

Für Carlos, Lena, meine Eltern und meinen Opa.

Vorwort

Die vorliegende Studie ist eine leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Juni 2019 von der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin angenommen wurde. Ihr Gelingen habe ich vielen Menschen zu verdanken.

Mein Dank gilt zunächst meiner Doktormutter Silvia von Steinsdorff, die diese Arbeit begleitet und mich darin bestärkt hat, dieses sehr umfangreiche, herausfordernde Projekt umzusetzen. Die zahlreichen Gespräche werden mir immer als bereichernder, konstruktiver und ermutigender Austausch in Erinnerung bleiben. Mein weiterer Dank gilt meiner Betreuerin Ece Göztepe und meiner Zweitgutachterin Gertrude Lübbecke-Wolff. An Frau Lübbecke-Wolff besonderen Dank für die vielen kritischen Anmerkungen und wichtigen Hinweise, die äußerst wertvoll für meine Arbeit waren. Frau Göztepe danke ich für die Unterstützung in all den Jahren, für die Beantwortung der zahlreichen Fragen, die ich stets hatte und die Unterstützung meiner Feldforschung in der Türkei. Die drei Monate in Ankara waren eine wunderschöne, prägende Zeit für mich, die mir immer in Erinnerung bleiben wird. Dort haben mir auch viele weitere Personen in besonderem Maße geholfen. An erster Stelle sei Ahmet Mumcu und Fazıl Sağlam gedankt, die mich bei der Organisation der Interviews sehr unterstützt haben. Allen Interviewpartner/innen bin ich ebenso zu besonderem Dank verpflichtet. Meinen Kolleg/innen in der Türkei danke ich, sie haben mir bei der Vor- und Nachbereitung der Interviews geholfen. Der Juristischen Fakultät der Bilkent-Universität und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) sei für die Unterstützung des Forschungsaufenthalts gedankt. Viele wichtige Anregungen habe ich von meinen (ehemaligen) Kolleg/innen an der Humboldt-Universität zu Berlin erhalten, vielen Dank insbesondere an Bettina Emir und Ertuğ Tomuş. Danke auch an das Kolloquium von Silvia von Steinsdorff, in dem ich meine Arbeit einige Male vorgestellt habe.

Sehr wichtig für die Entwicklung der Arbeit war mein Vortrag am Law & Society Institute (LSI) der Humboldt-Universität, Danke an die Organisatorin Anne Gladitz und meinen Kommentator Christian Boulanger. Äußerst hilfreich war es zudem meine Arbeit am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte (MPIeR) in Frankfurt am Main vorzustellen. Vielen Dank an die Leiterin der Max-Planck-Forschungsgruppe

Translations and Transitions Lena Foljanty sowie ihre Mitarbeiter/innen. Darüber hinaus danke ich Beate Bernstein herzlich, die mich beim Nomos Verlag betreut hat.

Mein besonderer Dank geht an meine Freundinnen Carla und Angela für das sorgfältige Lesen, die tolle Kommentierung und Korrektur meiner Arbeit.

Meinem Mann Carlos, meiner Schwester Lena, meinen Eltern und meinem Opa schließlich danke ich für ihre Unterstützung in vielerlei Hinsicht. Euch ist dieses Buch in Liebe gewidmet.

Einige Hinweise für alle Leser/innen: Interviewleitfaden, Codierschemata und weitere Materialien stehen kostenlos auf der Website des Nomos-Verlags unter <https://nomos-shop.de/43813> zur Verfügung. Zitate aus den Interviews, die mit Mitgliedern des Türkischen Verfassungsgerichts geführt wurden, werden im Text in deutscher Übersetzung angeführt. Die Zitate sind eingerückt und laufend nummeriert (in eckigen Klammern [...] im Anschluss an das Zitat). Die dazugehörigen Originalzitate auf Türkisch sind ebenfalls in den Online-Materialien zu finden, so dass eine Überprüfung der Übersetzungen leicht möglich ist.

Berlin im Oktober 2019

Maria Abad Andrade

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	15
Tabellenverzeichnis	17
Abkürzungsverzeichnis	19
Themenstellung, Konzeption und Methodik der Studie	21
1. Themenstellung und leitende Forschungsfragen	21
2. Stand der Forschung	29
3. Theoretischer und methodischer Zugang	37
4. Relevanz des Vorhabens	40
5. Zum Aufbau der Arbeit	43
I. Entscheidungsfindung an Verfassungsgerichten im Wandel	45
1. Entscheidungslogiken und Wandel in Organisationen	45
1.1 Institutionen und Entscheidungslogiken	45
1.2 Ursprünge und Wandel von Entscheidungslogiken	48
2. Historische Entwicklung der Entscheidungsfindung an Kollegialgerichten	53
2.1 Von seriatim zu per curiam: Richterbank und Spruchkörper	54
2.2 Begründungszwang und die Entstehung der geheimen Beratung	55
2.3 Abweichende Meinungen in Beratung und Urteil	57
2.4 Annäherung und fortbestehende Unterschiede: Mehrheits- und Konsenslogik	59
3. Entscheidungsmechanismen an Kollegialgerichten	61
3.1 Ex-post-Gerichte und Mehrheitslogik	66
3.2 Ex-ante-Gerichte und Konsenslogik	68
3.3 In-medio-Gerichte und Entscheidungslogiken: Das Argument der Studie	70

4. Entscheidungsfindung am US Supreme Court und am Bundesverfassungsgericht	74
4.1 Der US Supreme Court: Mehrheitslogik an einem Ex-post-Gericht	75
4.1.1 Historische Entwicklung der Mehrheitslogik am US Supreme Court	75
4.1.2 Rahmenbedingungen: Besetzungsverfahren und Organisationsstruktur	86
4.1.3 Der Entscheidungsprozess am US Supreme Court	91
4.1.4 Urteile und Rechtsprechung am US Supreme Court	95
4.2 Das Bundesverfassungsgericht: Konsenslogik an einem In-medio-Gericht	105
4.2.1 Historische Entwicklung der Konsenslogik am Bundesverfassungsgericht	105
4.2.2 Rahmenbedingungen: Besetzungsverfahren und Organisationsstruktur	110
4.2.3 Der Entscheidungsprozess am Bundesverfassungsgericht	116
4.2.4 Urteile und Rechtsprechung am Bundesverfassungsgericht	122
5. Zwischenfazit und Indikatoren für Entscheidungslogiken	127
II. Zwischen Mehrheitslogik und Konsensverfahren: Entscheidungsfindung am Türkischen Verfassungsgericht und ihre Folgen	132
1. Methodisches Vorgehen und Herausforderungen im Forschungsfeld	132
1.1 Inhaltsanalytische Untersuchung von Urteilen	134
1.2 Feldforschung und Leitfadeninterviews	141
2. Rahmenbedingungen und der Entscheidungsprozess am Türkischen Verfassungsgericht	150
2.1 Besetzungsverfahren und Verfahrensarten im Wandel (1962–2012)	152
2.1.1 Das Türkische Verfassungsgericht unter der Verfassung von 1961	152
2.1.2 Das Türkische Verfassungsgericht unter der Verfassung von 1982	158
2.1.3 Das Türkische Verfassungsgericht nach der Verfassungsreform 2010	162

2.2	Organisationsstruktur und Arbeitsteilung	164
2.3	Ablauf des Entscheidungsprozesses	166
2.4	Zwischenfazit: In-medio-Gericht und Regeln am Türkischen Verfassungsgericht zwischen Mehrheits- und Konsenslogik	179
3.	Historische Ursprünge und Entwicklung der Entscheidungsfindung am Türkischen Verfassungsgericht	182
3.1	Historische Ursprünge der Entscheidungsfindung am Türkischen Verfassungsgericht	182
3.1.1	Spruchkompetenz des Kadis: Rechtsprechung an Shariagerichten	183
3.1.2	Ursprünge einer In-medio-Struktur und abweichender Meinungen am Türkischen Verfassungsgericht	185
3.2.	Mehrheitslogik am Türkischen Verfassungsgericht	196
3.2.1	Normen und Bedeutungssysteme einer Mehrheitslogik: Analyse der Urteilsdaten	197
3.2.1.1	Normen einer Mehrheitslogik: Angemessenheit abweichender Meinungen und nicht- einstimmiger Entscheidungen	197
3.2.1.2	Kulturelle Bedeutungssysteme einer Mehrheitslogik: Spruchkompetenz der Richter/ innen und das Gericht als Richterbank	202
3.2.1.3	Interpretation und Schlussfolgerung	208
3.2.2	Normen und Bedeutungssysteme einer Mehrheitslogik: Analyse der Interviews	209
3.2.2.1	Normen einer Mehrheitslogik: Angemessenheit abweichender Meinungen und nicht- einstimmiger Entscheidungen und ihre Funktionen	209
3.2.2.2	Kulturelle Bedeutungssysteme einer Mehrheitslogik: Spruchkompetenz der Richter/ innen und das Gericht als Richterbank	214
3.2.2.3	Interpretation und Schlussfolgerung	217
4.	Folgen der Verbindung von Mehrheitslogik und Konsensverfahren für den Entscheidungsprozess und die Urteile des Gerichts	219
4.1	Bruchstellen im Entscheidungsprozess und ihre Ursachen	220
4.1.1	Langwierige und schwierige Entscheidungsberatungen	220
4.1.2	Späte Entscheidungsentwürfe	228
4.1.3	Langwierige und schwierige Leseberatungen	232

4.1.4 Späte Abgabe abweichender Meinungen	236
4.1.5 Interpretation und Schlussfolgerung: Verbindung von Mehrheitslogik und Konsensverfahren als Erklärungsfaktor	238
4.2 Folgen für die Urteile und Rechtsprechung des Türkischen Verfassungsgerichts	240
4.2.1 Ausgewählte Entscheidungen: Angabe der Religionszugehörigkeit in der Türkei zwischen Religionsfreiheit und Laizismus	243
4.2.2 Diskussion und Interpretation	248
4.2.2.1 Entscheidung der Mehrheit und abweichenden Meinungen	248
4.2.2.2 Vielzahl abweichender Meinungen in Urteilen und ihre Folgen	251
4.2.2.3 Konsistenz und Wandel der Rechtsprechung	255
4.2.3 Zusammenfassung	261
5. Wandel der Entscheidungsfindung am Türkischen Verfassungsgericht	262
5.1 Mögliche Ursachen für die Institutionalisierung einer Mehrheitslogik	262
5.2 Erklärungsfaktoren für das Sinken der Dissensrate nach 1982	265
5.3 Organisation und Ablauf des Entscheidungsprozesses im Wandel	274
Fazit der Studie	284
1. Entscheidungsfindung und ihre Folgen: Zentrale Ergebnisse der Studie	284
2. Erkenntnisgewinn, Grenzen der Studie und Forschungsdesiderata	288
3. Ausblick und Schlusswort	291
Literaturverzeichnis	295

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ex-ante, In-medio und Ex-Post-Gerichte	71
Abbildung 2: Beschluss des Türkischen Verfassungsgerichts mit Abstimmungsergebnis (1962)	192
Abbildung 3: Beschluss des Türkischen Verfassungsgerichts mit Abstimmungsergebnis (1963)	192
Abbildung 4: Anzahl der Richter/innen pro abweichender Meinung	203
Abbildung 5: Anzahl der abweichenden Meinungen pro Entscheidung	204
Abbildung 6: Anzahl abweichender Meinungen pro Urteil nach Verfahrensarten	205
Abbildung 7: Hauptkomponentenanalyse Verfahrensarten und Dissensrate	224
Abbildung 8: Anzahl der Verfahren	230
Abbildung 9: Verfahrensdauer am Türkischen Verfassungsgericht	232
Abbildung 10: Verhältnis von Entscheidungen mit abweichenden Meinungen zu Entscheidungen ohne abweichende Meinungen	267
Abbildung 11: Verhältnis von nicht-einstimmigen zu einstimmigen Entscheidungen	268
Abbildung 12: Anzahl der Verfahren und Dissensrate	270
Abbildung 13: Verfahrensarten im Zeitverlauf	271

Abbildung 14: Dissensraten unter verschiedenen Gerichtspräsident/ innen	274
--	-----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Dissensraten an ausgewählten Verfassungsgerichten	26
Tabelle 2:	Idealtypische Entscheidungslogiken an Verfassungsgerichten	61
Tabelle 3:	Entscheidungslogiken und Entscheidungsmechanismen an Verfassungsgerichten im Zusammenspiel	73
Tabelle 4:	Der US Supreme Court: Mehrheitslogik an einem Ex-post-Gericht	104
Tabelle 5:	Das Bundesverfassungsgericht: Konsenslogik an einem In-medio-Gericht	127
Tabelle 6:	Übersicht über geführte Interviews	143
Tabelle 7:	Regelungen zu abweichenden Meinungen in den Geschäftsordnungen und Verfassungsgerichtsgesetzen	178
Tabelle 8:	Der Entscheidungsprozess am Türkischen Verfassungsgericht	179
Tabelle 9:	Regeln der Entscheidungsfindung am Türkischen Verfassungsgericht zwischen Mehrheitslogik und Konsenslogik	181
Tabelle 10:	Great Dissenter des Türkischen Verfassungsgerichts	200
Tabelle 11:	Mehrheitslogik am Türkischen Verfassungsgericht	219
Tabelle 12:	Ausgewählte Urteile des Türkischen Verfassungsgerichts im Themenfeld Religionszugehörigkeit	247

Tabellenverzeichnis

Tabelle 13:	Kurzfristiger Wandel der Rechtsprechung (Beispielentscheidungen)	258
Tabelle 14:	Verfasser/innen des Entscheidungsentwurfs am Türkischen Verfassungsgericht im Zeitverlauf	279

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
AKP	Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung (<i>Adalet ve Kalkınma Partisi</i>)
AMKD	Entscheidungssammlung des Türkischen Verfassungsgerichts (<i>Anayasa Mahkemesi Kararlar Dergisi</i>)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AYM	Türkisches Verfassungsgericht (<i>Anayasa Mahkemesi</i>)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)
CDU/CSU	Christlich Demokratische Union Deutschlands/Christlich-Soziale Union
CHP	Republikanische Volkspartei (<i>Cumhuriyet Halk Partisi</i>)
Diyanet	Präsidium für Religionsangelegenheiten (<i>Diyanet İşleri Başkanlığı</i>)
DP	Demokratische Partei (<i>Demokrat Parti</i>)
E.	Aktenzeichen (<i>Esas Sayısı</i>)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FDP	Freie Demokratische Partei
Fn.	Fußnote(n)
GG	Grundgesetz
GOBVerfG	Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts
HSYK	Hoher Rat der Richter und Staatsanwälte (<i>Hâkimler ve Savcılar Yüksek Kurulu</i>)
K.	Entscheidungsnummer (<i>Karar Sayısı</i>)
MPiER	Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
R.G.	Amtsblatt der Republik Türkei (<i>T.C. Resmî Gazete</i>)
Rdnr.	Randnummer
SA	Sturmabteilung

Abkürzungsverzeichnis

SHP	Sozialdemokratische Volkspartei (<i>Sosyaldemokrat Halkçı Parti</i>)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
USA	Vereinigte Staaten von Amerika (<i>United States of America</i>)
Vgl.	Vergleiche
YÖK	Hochschulrat (<i>Yükseköğretim Kurulu</i>)

Themenstellung, Konzeption und Methodik der Studie

1. Themenstellung und leitende Forschungsfragen

Seit dem gescheiterten Putschversuch und den Verfassungsänderungen von 2017 kann die Türkei als autoritäres Regime charakterisiert werden.¹ Die Gewaltenteilung ist mit den Verfassungsänderungen weitgehend aufgehoben worden. Grundrechte vieler Bürger/innen² werden systematisch eingeschränkt und missachtet. Doch dieser „drift toward full authoritarianism“³ der letzten Jahre nahm seinen Ausgangspunkt nicht von einer liberalen Demokratie und einer demokratischen Verfassung. Vielmehr wurde die Türkei zuvor als *tutelar democracy*⁴ bezeichnet und damit in der Grauzone zwischen Demokratie und Autokratie verortet.⁵ Ausschlaggebend waren dafür insbesondere die starke Rolle des Militärs und die mehrfachen Militärinterventionen, aber auch der fortwährende Ausnahmezustand im Südosten der Türkei und nicht zuletzt die Türkische Verfassung von 1982, in der der Einfluss des Militärs, die Ausnahmezustandsregelungen und umfassende Grundrechtsbeschränkungen verankert waren. In den 1990er- und 2000er-Jahren gab es umfassende Demokratisierungsbemühungen in Form von Gesetzes- und Verfassungsänderungen und der Türkei wurde 1999 der Status eines offiziellen Beitrittskandidaten der EU zuerkannt. Dabei wurde auch das Militär zunehmend entmachtet. Zugleich begann aber unter der Regierung der Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung (*Adalet*

1 Çalıskan 2018, S. 5.

2 Ich verwende in dieser Arbeit für Personenbeschreibungen die Schrägstrichvariante. Nur wenn mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass es sich ausschließlich um Männer oder Frauen handelt, verzichte ich darauf. Zudem ist diese Arbeit mitunter in der ersten Person verfasst.

3 Çalıskan 2018, S. 8.

4 Söyler 2013, S. 315. Dieser Begriff bezeichnet ein Regime bei dem sektorale oder territoriale Enklaven nicht-demokratischer Herrschaft bestehen. Veto-Mächte wie das eigene oder fremdes Militär, Aufstandsbewegungen und transnationale Konzerne entziehen Politikbereiche oder Teile des Staatsgebiets dem Zugriff gewählter Entscheidungsträger (Merkel 2010, S. 37). Im Fall der Türkei bezieht sich der Begriff insbesondere auf die Veto-Macht des Türkischen Militärs.

5 Vgl. zu der umfangreichen Debatte u.a. Krennerich 2002; Bogaards 2009; O'Donnell 1996.

ve Kalkınma Partisi, AKP) eine zunehmende Autokratisierung des Systems:⁶

„As soon as the Justice and Development Party (*Adalet ve Kalkınma Partisi*, AKP) was certain of the end of the tutelary regime, it changed Turkey's political direction from democracy to authoritarianism (...).“⁷

In diesem wechsellvollen, herausfordernden politischen Kontext und auf Grundlage zweier unterschiedlicher und mit der Zeit umfassend reformierter Verfassungen hat das Türkische Verfassungsgericht (*Anayasa Mahkemesi*, AYM) seit seiner Gründung 1961/1962⁸ stets eine äußerst selbstbewusste und aktive Rolle gespielt und mit seinen Entscheidungen das politische System der Türkei geprägt.

Viele Autor/innen schreiben dem Verfassungsgericht allerdings keine demokratiefunktionale Rolle zu. Das Gericht habe in der Regel die Interessen des Staates bzw. der kemalistischen Staatselite vertreten und Grundrechte und -freiheiten nur äußerst selektiv und in bestimmten Phasen geschützt. Insbesondere für die Rechte kurdischer und islamischer Gruppen sei das Gericht in seinen Entscheidungen nicht eingetreten.⁹ Auch habe es eine Vielzahl an islamischen und kurdischen Parteien verboten und damit den politischen Wettbewerb eingeschränkt.¹⁰ Damit habe es als wichtige Institution einer *tutelary democracy* fungiert. Es wurde daher unter anderem als „Guardian of the Regime“,¹¹ „Protector of the System“¹² oder „Wächter der Raison d'État“¹³ bezeichnet.

Diese vornehmlich staatsschützende Rolle des Gerichts wird vor allem mit seiner Gründung als Institution, die die Hegemonie bestimmter Grup-

6 In der Literatur werden unterschiedliche *turning points* benannt, die zu einer zunehmenden Autokratisierung geführt haben. Ziya Öniş etwa nennt als wichtige Wendepunkte die Verfassungskonflikte 2007/2008, die Verfassungsänderung 2010 und die Geziproteste und ihre gewaltsame Unterdrückung 2013 (Öniş 2015, S. 25–26).

7 Çalışkan 2018, S. 7, Hervorhebung im Original.

8 Das Gericht wurde mit der Verfassung von 1961 gegründet (Artikel 145–152), es nahm seine Tätigkeit aber erst 1962 auf. Vgl. dazu Kapitel II.2.1 Besetzungsverfahren und Verfahrensarten im Wandel (1962–2012).

9 Belge 2006, S. 656.

10 Koğacıoğlu 2003; Koğacıoğlu 2004; Celep 2012.

11 Shambayati 2008.

12 Örücü 2009.

13 Can 2011.

pen, insbesondere der sogenannten „Republikanischen Allianz“¹⁴ schützen sollte, erklärt.¹⁵ Auch der autoritäre Charakter der Verfassung von 1982 wird als Grund für die dem Gericht zugeschriebene Rolle angeführt. Schließlich wird eine angenommene homogene personelle Zusammensetzung hinsichtlich der ideologischen Standpunkte der Richter/innen als Erklärung angeführt,¹⁶ der/die einzelne Richter/in sei „primarily the jurist of the ideology of the Constitution.“¹⁷ Die wenigen Phasen in denen das Gericht sich für Grundrechte eingesetzt habe führt Ceren Belge auf Verschiebungen in soziopolitischen Allianzen, in die das Gericht eingebettet sei, zurück:

„(...) there were key moments when the CCT [Constitutional Court of Turkey, MA] delivered important rulings on civil rights and liberties. Such rulings coincided with periods when the two key pillars of the Republican alliance, the military and the RPP [Republican People's Party, MA], disagreed on important political questions.“¹⁸

Diese dominierenden Erklärungsansätze verstehen das Verfassungsgericht demnach im Wesentlichen als einheitlichen Akteur, der zu eindeutigen Entscheidungen kommt. Die Zuschreibungen und Erklärungsansätze würden vermuten lassen, dass am Türkischen Verfassungsgericht abweichende Meinungen nicht existent oder äußerst selten sind. In abweichenden Meinungen begründen Richter/innen, weshalb sie im Ergebnis der Entscheidung (*dissenting opinion*) oder der Begründung der Entscheidung (*concurring opinion*) abweichen. In den veröffentlichten Entscheidungstexten folgen abweichende Meinungen in der Regel direkt als Anhang des Urteils.

Ein wichtiger Erklärungsansatz in der politikwissenschaftlichen Forschung zu Verfassungsgerichten, das *attitudinal model*, geht davon aus, dass abweichende Meinungen sich vor allem daraus ergeben, dass Richter/innen unterschiedliche politische Überzeugungen oder Einstellungen haben, etwa weil sie verschiedenen Parteien angehören bzw. von diesen nominiert werden.¹⁹ Wie soeben dargelegt zeichnen viele Autor/innen jedoch das Bild eines ideologisch äußerst homogenen Türkischen Verfas-

14 Damit bezeichnet Ceren Belge eine angebliche Allianz aus Militär, Bürokratie, Republikanischer Volkspartei (CHP) und Intelligenzija (Universitäten, Berufsverbände, Presse) (Belge 2006, S. 656).

15 Belge 2006; Özbudun 2006.

16 Belge 2006; Shambayati 2008.

17 Çağlar 1994, S. 114, zitiert nach Arslan 2002, S. 15.

18 Belge 2006, S. 658.

19 Hönnige 2007; Segal, Spaeth 1993.

sungsgerichts.²⁰ Zudem gilt der Ansatz des *attitudinal model* für Rechtssysteme als überzeugend, in denen die Gerichtsmitglieder wenig miteinander kommunizieren und ein Mitglied die Entscheidung schreibt, wie etwa am US Supreme Court.²¹ Das Türkische Verfassungsgericht ist jedoch ein klassisches kontinentaleuropäisches Verfassungsgericht²² und auch sein Entscheidungsprozess ist dementsprechend organisiert. Die gemeinsamen Beratungen aller Richter/innen sind im Entscheidungsprozess zentral. An den Verfassungsgerichten, die ihm als Vorbild dienten, gab und gibt es bis heute keine abweichenden Meinungen (Italien,²³ Österreich) bzw. wurden diese erst später eingeführt (Bundesrepublik Deutschland).²⁴

Entgegen dem, was angesichts dieser entstehungsgeschichtlichen Konstellation zu erwarten wäre, und der Darstellung des Gerichts in der Literatur – abweichende Meinungen werden in der Literatur zum AYM kaum oder gar nicht erwähnt²⁵ – gibt es am Türkischen Verfassungsgericht abweichende Meinungen. In abweichenden Meinungen sprechen sich Richter/innen des Türkischen Verfassungsgerichts oftmals gegen die Mehrheit für den Schutz von Grundrechten aus oder kritisieren den staatszentrierten Ansatz der Mehrheit der Richter/innen. Ebenso gibt es abweichende Meinungen in denen Richter/innen, etwa in Parteiverbotsverfahren, eine noch härtere Gangart gegenüber politischen Parteien fordern.²⁶ In jedem Fall

20 Diese angebliche Homogenität wird auf das Besetzungsverfahren, insbesondere nach der Verfassung von 1982 zurückgeführt, vgl. u.a. Bali 2013, S. 670–671.

21 Möllers 2011, S. 315.

22 D.h. es handelt sich um spezialisierte Verfassungsgerichtsbarkeit im Gegensatz zur diffusen Verfassungsgerichtsbarkeit, die in Kontinentaleuropa selten ist (Kneip 2008, S. 635).

23 In Italien können die Richter/innen seit 1988 lediglich in versiegelten Umschlägen abweichende Meinungen abgeben (Raffaelli 2012, S. 18).

24 Am Bundesverfassungsgericht wurden Sondervoten 1970 zugelassen. Vgl. dazu Kapitel I.4.2 Das Bundesverfassungsgericht: Konsenslogik an einem In-medio-Gericht.

25 Dabei beziehe ich mich vor allem auf die englischsprachige Literatur. Shambayati sowie Can erwähnen abweichende Meinungen etwa mit keinem Wort (Shambayati 2008; Can 2011). Lediglich zwei neuere Arbeiten zum Gericht beschäftigen sich mit abweichenden Meinungen. Sie untersuchen diese aber nicht als Praxis, sondern nutzen abweichende Meinungen lediglich als Indikator für die politischen Positionen der Richter/innen (Varol, Dalla Pellegrina, Garoupa 2017; Moral, Tokdemir 2017). Siehe dazu auch Unterpunkt 2 dieses einführenden Kapitels.

26 Ein Beispiel ist etwa die abweichende Meinung Yalçın Acargüns im Verbotsverfahren der Refah-Party, E. 1997/01, K. 1998/01 (16.1.1998) (vgl. Koğacioğlu 2004, S. 441–442).

zeigt sich, dass die Richterschaft des Verfassungsgerichts zumindest im Hinblick auf die in den Urteilen formulierten abweichenden Meinungen nicht so homogen ist, wie es einige der skizzierten Erklärungsansätze suggerieren. Und abweichende Meinungen werden bereits seit der Gründung des Gerichts im Jahr 1962 veröffentlicht. Damit ist das Türkische Verfassungsgericht und nicht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), wie es oft in der Literatur behauptet wird,²⁷ das erste europäische, spezialisierte Verfassungsgericht, an dem die Veröffentlichung abweichender Meinungen zugelassen wurde. Es mag auf ein unterschiedliches Verständnis Europas zurückzuführen sein, dass Autor/innen das Türkische Verfassungsgericht nicht in ihre Untersuchungen einbeziehen. Die Nichtbeachtung verwundert aber, da die Türkei eines der ersten Mitglieder des Europarats ist (Beitritt 1950).²⁸

Hinsichtlich der Praxis abweichender Meinungen überrascht besonders ihre hohe Anzahl. Eine Vollerhebung aller abweichender Meinungen in den Entscheidungen der Entscheidungssammlung des Türkischen Verfassungsgerichts von 1962 bis 2012,²⁹ die im Verlauf dieses Forschungsvorhabens durchgeführt wurde, zeigt, dass abweichende Meinungen sehr verbreitet sind. Zwischen 1962 und 2012 beträgt der Anteil an Urteilen mit abweichenden Meinungen durchschnittlich 59 Prozent.³⁰ Damit kommt die Anzahl abweichender Meinungen denen am US Supreme Court nahe und unterscheidet sich von den meisten anderen Verfassungsgerichten in Kontinentaleuropa, wie Tabelle 1 aufzeigt.

27 Bricker 2017, S. 173; Kelemen 2018, S. 83.

28 Europarat 2019.

29 T.C. Anayasa Mahkemesi 1962-2012 (Entscheidungssammlung des Türkischen Verfassungsgerichts (*Anayasa Mahkemesi Kararlar Dergisi*, AMKD), Bände 1(1)-49(3)).

30 Arithmetisches Mittel der Prozentwerte an Urteilen mit abweichenden Meinungen 1962–2012 (eigene Erhebung auf Grundlage der AMKD). Bis 2012 gab es am Türkischen Verfassungsgericht keinerlei Filterverfahren (Başlar 2012, S. 37). Daher umfasst die Grundgesamtheit in der AMKD *alle* Urteile des Gerichts, auch bloße Beschlüsse. Ausgenommen sind lediglich die Urteile des Gerichts in seiner Funktion als Strafgerichtshof (vgl. dazu ausführlich Kapitel II.1.1). Wie in Kapitel II.1.1 zu zeigen sein wird, stimmen die Angaben der Statistiken des Gerichts dennoch nicht mit den erhobenen Ergebnissen der AMKD überein. Es ist aber unklar, nach welchen Kriterien das Gericht Urteile für die AMKD ausgewählt hat.

Tabelle 1: Dissensraten an ausgewählten Verfassungsgerichten

Verfassungsgericht (untersuchter Zeitraum)	Dissensrate in Prozent ³¹
(1) US Supreme Court (1941–2013)	60,5
(2) Türkisches Verfassungsgericht (1962–2012)	59,0
(3) Bulgarisches Verfassungsgericht (1991–2010)	53,5
(4) Tschechisches Verfassungsgericht (2003–2010)	29,0
(5) Slowenisches Verfassungsgericht (2003–2010)	25,0
(6) Supreme Court Norwegen (1965–2009)	11,3
(7) Ungarisches Verfassungsgericht (1990–2010)	11,0
(8) Portugiesisches Verfassungsgericht (2005–2010)	7,7
(9) Polnisches Verfassungsgericht (2003–2010)	7,5
(10) Bundesverfassungsgericht (1971–2017)	7,4
(11) Lettisches Verfassungsgericht (2003–2010)	7,0
(12) Spanisches Verfassungsgericht (1980–2009)	4,2
(13) Supreme Court Estland (Verfassungskammer) (1993–2003)	1,7

Quelle: Eigene Zusammenstellung, Literaturangaben in Fußnote 32.³²

An dieser Übersicht kann man kritisieren, dass die angegebenen Dissensraten kaum vergleichbar sind. Zum einen wurden von den verschiedenen Autor/innen unterschiedlich lange Zeiträume untersucht, zum anderen werden bei einigen Gerichten die im Filterverfahren ausgeschiedenen Fälle nicht mit einbezogen (z.B. US Supreme Court, Bundesverfassungsgericht). Bei anderen ist es aufgrund fehlender Angaben der Autor/innen unklar, ob die im Filterverfahren ausgeschiedenen Fälle einbezogen wurden oder nicht.³³ Auch unterscheiden sich die Gerichte hinsichtlich der Anzahl der betrachteten Fälle: Chris Hanretty etwa beschreibt in seinem Artikel, dass

31 Nicht-einstimmige Entscheidungen bzw. Entscheidungen mit abweichenden Meinungen, je nach Verfügbarkeit der Daten. Die Zahlen wurden auf eine Nachkommastelle gerundet.

32 Die Auswahl der Gerichte erfolgte nach Verfügbarkeit der Dissensraten. (1) Sunstein 2015, S. 780 (2) eigene Berechnungen (3) Hanretty 2014, S. 546 (4)-(5) Bricker 2017, S. 174 (6) Sunde 2012, S. 63 (7) Kelemen 2018, S. 138, Fn. 377 (8) Daten bereitgestellt von Michael Hein und Stefan Ewert, eigene Berechnungen im Rahmen eines Projekts zur Politisierung von Verfassungsgerichten (Ewert, Hein 2016) (9) Bricker 2017, S. 174 (10) Bundesverfassungsgericht 2018a (11) Bricker 2017, S. 174 (12) C. Guerrero Picó 2009, S. 15, zitiert nach Raffaelli 2012, S. 48 (13) Hanretty 2015, S. 976.

33 Vgl. u.a. Bricker 2017; Sunde 2012.

das Bulgarische Verfassungsgericht pro Jahr nur ca. 15 Fälle entscheidet,³⁴ beim US Supreme Court hingegen sind es ca. 100.³⁵ Und schließlich entscheiden einige Gerichte nur Verfassungsrechtsfälle, bei anderen (z.B. dem Supreme Court Norwegens) werden auch andere Fälle in die Berechnungen einbezogen.³⁶

Dennoch lässt sich mit Hilfe dieser Übersicht verdeutlichen, dass die Dissensrate am Türkischen Verfassungsgericht äußerst hoch ist. Denn am AYM gab es bis 2012 kein Filterverfahren.³⁷ Es findet keine Konzentration auf besonders konflikthafte Fälle statt, was häufig als Grund für größere Kontroversen und viele abweichende Meinungen angeführt wird.³⁸ Trotzdem liegt der Wert ähnlich hoch wie beim US Supreme Court.

Nicht nur die Existenz und Anzahl, auch die genaue Ausgestaltung und Nutzung abweichender Meinungen wirft Fragen auf. Denn während die Dissensrate am Türkischen Verfassungsgericht der am US Supreme Court nahe kommt, werden abweichende Meinungen nicht in gleicher Weise angewandt. Abweichende Meinungen am Supreme Court haben zentrale Funktionen im Prozess selbst, aber auch für zukünftige Entscheidungen: Im Prozess werden sie unter den Gerichtsmitgliedern zirkuliert und können so die Mehrheitsmeinung verbessern³⁹ oder sogar zur Mehrheitsmeinung werden. Es bestehen inhaltliche Bezüge zwischen Mehrheitsmeinung und abweichenden Meinungen, auch die abweichenden Meinungen gehen aufeinander ein. Langfristig „werden abweichende Meinungen in Gerichtsurteilen zitiert, wo ihre Gedanken passen, ohne daß damit der Richter, der ein Urteil schreibt, sich damit den Inhalt der abweichenden Meinung schon zu eigen macht“.⁴⁰ Abweichende Meinungen werden demnach vielfältig genutzt und weiterverwendet. Sie dienen den Richter/innen als Quellen, um ihre eigene Argumentation zu untermauern, als Textpool. Schließlich kommt es vor, dass abweichende Meinungen am US Supreme Court eine Rolle bei Rechtsprechungswandel spielen, indem sie andere Richter/innen in der Zukunft überzeugen und argumentative Grundlage für eine Neuausrichtung der Rechtsprechung oder der Gesetzgebung wer-

34 Hanretty 2014, S. 546.

35 Schweber, Brookhart 2017, S. 728.

36 Sunde 2012.

37 Başlar 2012, S. 37.

38 Vgl. u.a Wolf 2017, S. 307.

39 Sunstein 2015, S. 804.

40 Mahrenholz 1988, S. 167.

den.⁴¹ Abweichende Meinungen werden als Teil der US-amerikanischen Rechtskultur verstanden.⁴²

Am Türkischen Verfassungsgericht scheint es diese Funktionen trotz der hohen Anzahl kaum zu geben: Es finden sich in der Entscheidung in der Regel keine Querverweise auf die abweichenden Meinungen. Oftmals enthält eine Entscheidung mehrere abweichende Meinungen, deren Inhalte einander sehr ähneln. Mitunter haben frühere Meinungen spätere Urteile beeinflusst⁴³ oder werden von anderen Richter/innen genutzt. Dies lässt sich aber nur schwer nachvollziehen, da nicht explizit auf die abweichenden Meinungen verwiesen wird und das Verfassungsgericht in der Regel keine Verweise oder Fußnoten angibt.

Diese beiden Aspekte, die hohe Anzahl abweichender Meinungen und die andere, auf den ersten Blick (im Vergleich zu ebenso dissensaffinen Gerichten) wenig funktionale Nutzung, sollten ursprünglich im Zentrum der vorliegenden Arbeit stehen. Es war also das Ziel, zu untersuchen, welche Bedeutung und Funktion abweichende Meinungen als Praxis am Gericht und für seine Richter/innen haben. Daher wurden im Anschluss an die Datenerhebung der abweichenden Meinungen in den Urteilen im Frühjahr 2016 Interviews mit ehemaligen Mitgliedern des Verfassungsgerichts geführt. Im Zuge der Interviews erweiterte und veränderte sich die Fragestellung. Bereits nach den ersten beiden Interviews und Vorgesprächen deutete sich an, dass die Richter/innen auf Schwierigkeiten im Prozess hinwiesen: Sie erwähnten die späte Abgabe von Entscheidungsentwürfen und abweichenden Meinungen und besonders langwierige, schwierige Beratungen. Auch thematisierten die Befragten unterschiedliche Strategien und Wege, um diesen Problemen zu begegnen; und einige von ihnen erklärten, dass sich der Entscheidungsprozess in einigen Aspekten gewandelt und die Geschäftsordnung von 2012 mit bestimmten Änderungen explizit auf bestimmte Probleme reagiert habe.

Ein wichtiger Grundsatz qualitativer Forschung ist Offenheit, so dass „Neufassungen, Ergänzungen und Revisionen sowohl der theoretischen Strukturierungen und Hypothesen als auch der Methoden möglich sind, wenn der Gegenstand dies erfordert“.⁴⁴ Auch Fragestellungen werden im

41 Urofsky 2015.

42 Kelsh 1999, S. 171.

43 Beispielsweise wurde die abweichende Meinung von Yekta Güngör Özden in der Entscheidung E. 1987/09, K. 1987/15 (18.6.1987) im Jahr 2008 zur Entscheidung der Mehrheit (E. 2008/16, K. 2008/116 (5.6.2008)) (vgl. Göztepe 2015b, S. 14).

44 Mayring 2002, S. 28.

Laufe des Projekts immer wieder konkretisiert, weiter eingegrenzt oder verändert.⁴⁵ Neben den abweichenden Meinungen als institutioneller Praxis rückten die skizzierten Probleme und mögliche Folgen und damit letztlich die Entscheidungsfindung an Verfassungsgerichten im Allgemeinen und am Türkischen Verfassungsgericht im Besonderen ins Zentrum des Erkenntnisinteresses. Es ging darum, „angesichts überraschender Fakten nach einer sinnstiftenden Regel, nach einer möglicherweise gültigen bzw. passenden Erklärung, welche das Überraschende an den Fakten beseitigt“,⁴⁶ zu suchen. Dabei fungieren die abweichenden Meinungen als Zugang zum Untersuchungsgegenstand. Meinen Annahmen zufolge geben die Ausgestaltung, Nutzung und Anzahl an abweichenden Meinungen wichtige Hinweise auf interne Entscheidungsprozesse sowie Regeln, Normen und Bedeutungssysteme, die diese prägen.

Somit geht die vorliegende Arbeit zwei erkenntnisleitenden Fragen nach:

- (1) Wie entscheiden Verfassungsgerichte, d.h. wodurch wird die Entscheidungsfindung strukturiert und wie wirkt sich dies auf den Entscheidungsprozess und die Entscheidungsergebnisse aus?
- (2) Welche Bedeutung und Funktionen haben abweichende Meinungen in der Entscheidungsfindung von Verfassungsgerichten?

Ziel der Arbeit ist es demnach, zu einem Verständnis der Entscheidungsfindung an Verfassungsgerichten und insbesondere der Bedeutung abweichender Meinungen beizutragen. Dafür werden konzeptionelle Überlegungen entwickelt und anschließend für den Fall des Türkischen Verfassungsgerichts überprüft. Die beiden erkenntnisleitenden Fragen werden im Anschluss an die Konzeptionalisierung konkretisiert und leiten dann die Fallstudie zum Türkischen Verfassungsgericht an.⁴⁷

2. *Stand der Forschung*

Verfassungsgerichtsbarkeit wird hier im weiteren Sinne als „gerichtsförmliche Kontrolle von Rechtsstreitigkeiten am Maßstab der Verfassung verstanden.“⁴⁸ Beim diffusen Modell der Verfassungskontrolle hat das jeweilige angerufene Gericht Prüfungs- und Verwerfungskompetenz. Es gibt aber

45 Flick 2008, S. 258.

46 Reichertz 2008, S. 285.

47 Vgl. Kapitel I.5. Zwischenfazit und Indikatoren für Entscheidungslogiken.

48 Weber 2004, S. 36.

zugleich ein oberstes Gericht, durch das die „Einheit der Verfassungsrechtsprechung“⁴⁹ gewahrt wird. Bei der konzentrierten oder spezialisierten Verfassungskontrolle haben alle Gerichte die Aufgabe der Prüfung der entscheidungserheblichen Rechtsakte auf Verfassungskonformität. Es besteht aber keine Verwerfungskompetenz, sofern es sich um Rechtsakte handelt, die die Qualität von Gesetzen haben. Die Verwerfungskompetenz ist in diesem Modell bei einem Verfassungsgericht monopolisiert.⁵⁰ Beide Modelle der Verfassungsgerichtsbarkeit werden in dieser Arbeit berücksichtigt.

In einem kürzlich erschienenen Beitrag „(Verfassungs-)Richterliches Entscheiden“ hat Silvia von Steinsdorff den Forschungsstand zur Entscheidungsfindung an Verfassungsgerichten umfassend aufgearbeitet und systematisiert.⁵¹ Ich fokussiere mich daher in der Darstellung des Forschungsstandes nur auf einige zentrale Aspekte der *judicial-behavior*-Forschung und verknüpfe diese mit dem Forschungsstand zum Türkischen Verfassungsgericht.

Silvia von Steinsdorff stellt im Fazit ihres Beitrags fest, „wie breit und teilweise unübersichtlich dieses Forschungsfeld inzwischen ist.“⁵² In der Forschung zum *judicial behavior* ist mittlerweile anerkannt, dass „Gerichtsentscheidungen aus einem komplexen Geflecht von Einflussfaktoren resultieren.“⁵³ Um dieser Komplexität Rechnung zu tragen, hat Arthur Dyevre bereits 2010 in einem Beitrag den Vorschlag gemacht, unterschiedliche Erklärungsfaktoren zu verknüpfen. Die existierenden Erklärungsmodelle ordnet er dazu drei Analyseebenen zu, der Mikro-, Meso- und Makroebene. Die Mikroebene umfasst insbesondere die individuellen Einstellungen der Richter/innen. Die Mesoebene bezieht sich auf den Entscheidungsprozess als solchen und Aspekte, die diesen prägen. Die Makroebene nimmt den weiteren Kontext in den Blick und untersucht etwa die öffentliche Unterstützung des Gerichts.⁵⁴

Letztlich lässt sich anhand dieser Aufteilung auch der Forschungsstand zur richterlichen Entscheidungsfindung gut diskutieren. Ich werde im Folgenden zunächst knapp die Ansätze auf der Mikroebene und der Makroebene erläutern und anschließend auf die Mesoebene eingehen, die die

49 Weber 2004, S. 37.

50 Weber 2004, S. 41.

51 Steinsdorff 2019.

52 Steinsdorff 2019, S. 221.

53 Steinsdorff 2019, S. 211.

54 Dyevre 2010, S. 318.

zentrale Analyseebene der vorliegenden Arbeit ist.⁵⁵ Überträgt man die Überlegungen zu den drei Ebenen auf das Türkische Verfassungsgericht und die eingangs beschriebenen Erklärungsansätze, so zeigt sich, dass die bisherigen Ansätze zum Türkischen Verfassungsgericht insbesondere auf Mikro- und Makroebene ansetzen, die Mesoebene – also der Entscheidungsprozess und die Entscheidungsfindung als solche – bislang vernachlässigt wird.

Die Mikroebene ist die Erklärungsebene, die am besten theoretisiert und erforscht ist. Der dazugehörige Erklärungsansatz ist das Einstellungsmodell (*attitudinal model*), das bereits erwähnt wurde. Dieses Modell geht davon aus, dass Richter/innen vor allem daran interessiert sind, ihre eigenen politischen Präferenzen und Vorstellungen durchzusetzen. Über die Verortung des ideologischen Standpunktes der Richter/innen auf einer links-rechts-Skala sollen Urteile erklär- und prognostizierbar gemacht werden. Dieses Modell ist insbesondere auf den US Supreme Court angewandt worden. Doch ist dieses Modell in den letzten Jahren auch auf europäische Verfassungsgerichte übertragen worden, insbesondere Chris Hanretty hat hier mehrere Studien u.a. zum Portugiesischen, Spanischen, Estnischen, Bulgarischen Verfassungsgericht durchgeführt.⁵⁶ Auch zum Bundesverfassungsgericht⁵⁷ und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)⁵⁸ sind Arbeiten entstanden.

Der Erklärungsansatz ist in neuesten Studien zum Türkischen Verfassungsgericht auch erstmals angewandt worden. Hier ist zum einen die Studie von Varol et al. (2017) zu nennen. Die Autor/innen gehen der Frage nach, ob sich vor und nach der Verfassungsreform 2010 empirisch Unterschiede in den ideologischen Positionen der Richter/innen feststellen lassen. Sie stellen zwar 2010 einen Bruch und einen „conservative ideological shift“ fest, dieser lasse sich aber noch nicht als statistisch signifikant be-

55 Hier folge ich Silvia von Steinsdorffs Idee. Sie nennt diese Ebenen in Anlehnung an Arthur Dye und fokussiert sich dann in ihrer Darstellung des Forschungsstandes vor allem auf die Meso-Ebene (Steinsdorff 2019, S. 212).

56 Hanretty 2012; Hanretty 2013; Hanretty 2014; Hanretty 2015.

57 Hönnige 2006; Hönnige 2007.

58 White, Boussiakou 2009; Voeten 2008. Als weiteres wichtiges Modell gilt das auf Rational-Choice-Annahmen basierende strategische Modell (*strategic model*), das das *attitudinal model* erweitert und neben persönlichen politischen Einstellungen und Präferenzen auch andere mögliche Motive einbezieht und gerichtliches Agieren sehr viel stärker durch intra- und interinstitutionelle Regeln beschränkt sieht. Dieses Modell bleibt also im Wesentlichen auf der Mikroebene, bezieht aber bestimmte Aspekte auf der Mesoebene ein (vgl. etwa Garoupa, Gomez-Pomar, Grembi 2013).

zeichnen.⁵⁹ Die Studie von Moral und Tokdemir (2017) zu Parteiverbotsverfahren nähert sich ebenso den ideologischen Positionen der Richter/innen. Für die – oft als *das* Merkmal eines „homogenen Gerichts“ und eines „Hüters des Regimes“ angeführten – Parteiverbotsverfahren stellen die Autor/innen fest:

„We relax the implicit assumption of uniformity across the justices in the previous literature on party dissolution cases in Turkey, and take into account the ideological stances of individual justices (...).“⁶⁰

Erst mit diesen neueren Arbeiten ist demnach das Bild eines „remarkably homogenous court“⁶¹ etwas aufgebrochen worden. Die Autor/innen der Studien erklären aber nicht, wie ihre Ergebnisse mit den bisher diskutierten Erklärungsansätzen vereinbart werden können.

Betrachtet man die Makroebene verfassungsgerichtlichen Entscheidens, so werden etwa die Erwartungen der Öffentlichkeit, die öffentliche Unterstützung des Gerichts oder die Fragmentierung im politischen System untersucht.⁶² Letztlich lässt sich auch der Ansatz von Ceren Belge zum Türkischen Verfassungsgericht dieser Makroebene zuordnen. Denn Belge zufolge lässt sich die Rechtsprechung des Türkischen Verfassungsgerichtes insbesondere damit erklären, dass das Gericht in soziopolitische Allianzen eingebettet sei. Ihrer Argumentation zufolge sei das Gericht Teil der „Republikanischen Allianz“ und vertrete als solches in erster Linie die Interessen der Mitglieder und Werte der Allianz. Wie oben skizziert erklärt Belge Phasen, in denen das Gericht sich für Grundrechte eingesetzt habe, mit Verschiebungen in soziopolitischen Allianzen.⁶³

Die Mesoebene schließlich nimmt im Wesentlichen den eigentlichen Entscheidungsprozess in den Blick. Die meisten Erklärungsansätze lassen sich dabei neo-institutionalistischem Ansätzen zuordnen. Diese Ansätze sind zunehmend seit Ende der 1990er Jahre auf Verfassungsgerichte angewandt worden.⁶⁴ Letztere wenden sich vom *attitudinal model* ab und bie-

59 Varol, Dalla Pellegrina, Garoupa 2017, S. 213–214.

60 Moral, Tokdemir 2017, S. 276.

61 Shambayati 2008, S. 106.

62 Dyevre 2010, S. 318.

63 Belge 2006, S. 658.

64 Zur Anwendung dieses Ansatzes auf die Verfassungsgerichtsforschung siehe die Arbeiten von Howard Gillmann und Cornell W. Clayton (Clayton, Gillman 1999; Gillman, Clayton 1999) und im deutschsprachigen Raum diejenigen von Roland Lhotta (zum Beispiel Lhotta 2003).